

Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

## Reform des Bilanzstrafrechts – Zivilrechtliche Haftung bleibt



**Christopher Schrank**  
Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte  
GmbH und auf Gesellschafts- und  
Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert

In die Diskussionen rund um die Reform des Bilanzstrafrechts kommt neue Bewegung (siehe dazu den Beitrag von *Franz Christoph Schrammel* in diesem Heft, Seite 10 ff). Im Ergebnis soll das Bilanzstrafrecht im Sinn der bisherigen Judikatur der BAWAG I-Entscheidung des OGH (14 Os 143/09z) enger gefasst und vereinheitlicht werden, was zweifellos zu begrüßen ist. Blickt man über den Tellerrand des Strafrechts hinaus, zeigt sich allerdings, dass in vielen Fallkonstellationen die wahre „Bedrohung“ aber gar nicht aus einer strafrechtlichen Verurteilung, sondern vielmehr aus den damit verbundenen zivilrechtlichen Konsequenzen herrühren wird. Nach dem derzeitigen Stand der Reformüberlegungen würde dies aber so beibehalten werden.

### **Bilanzdelikte als Schutzgesetze**

Schutzgesetze sind abstrakte Gefährdungsverbote, die bestimmte Personen oder Personengruppen vor einer Verletzung ihrer Rechtsgüter schützen sollen. Die Bedeutung von Schutzgesetzen liegt darin, dass sie ein bestimmtes Verhalten aufgrund seiner potentiellen Gefährlichkeit verbieten. Wird nun trotzdem gegen die Schutznorm verstoßen, soll der „Täter“ den Geschädigten jene Schäden ersetzen, welche die Schutznorm verhindern wollte. Der „Täter“ haftet dem Geschädigten somit unmittelbar und unbeschränkt. Nach herrschender Ansicht sind Bilanzdelikte nun als Schutzgesetze zu qualifizieren. Relevante Schutzsubjekte seien neben der Gesellschaft vor allem auch Aktionäre und Gläubiger, wenn sie aufgrund der Verletzung von Informationspflichten einen Schaden erlitten haben. Für einen etwa wegen § 255 AktG verurteilten Wirtschaftsprüfer kann dies weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen: In Folge der strafrechtlichen Verurteilung (die gerade bei Ersttätern in der Regel nur mit Geldstrafe geahndet wird) können Anleger wegen des Schutzgesetzcharakters nämlich direkt und betraglich unbeschränkt gegen den Wirtschaftsprüfer vorgehen. Kann ein Anleger daher beispielsweise vor Gericht ausreichend dartun, dass er im Vertrauen auf die Richtigkeit eines Bestätigungsvermerkes Aktien im Wert von € 100.000 erworben hat, der Aktienkurs dann aber nach Bekanntwerden der tatsächlichen (und im Bestätigungsvermerk verschwiegenen) Lage des Unternehmens auf € 30.000 gesunken ist, wird er seinen Schaden in Höhe von € 70.000 vom

Wirtschaftsprüfer fordern. Gibt es nun mehrere solcher geschädigten Anleger, können die Anlegerklagen rasch existenzbedrohend werden. Da Bilanzdelikte Vorsatzdelikte sind, greifen auch die Haftungsbeschränkungen des § 275 UGB – die ja nur bei fahrlässigem Handeln Haftungsprivilegien vorsehen – nicht.

### **Schutzgesetz nicht zwingend**

Bei genauer Betrachtung der historischen Entwicklung der Bilanzdelikte sowie der Gerichtspraxis der letzten Jahre, erscheint der Schutzgesetzcharakter der Bilanzdelikte jedoch nicht unabdingbar: Ein wesentlicher Teil der Verbote, insbesondere die haftungsrelevanten, an die Öffentlichkeit gerichteten Berichte, Darstellungen und Übersichten des § 255 Abs 1 Z 1 AktG sind nämlich erst mit dem FMA-Gesetz Anfang 2002 eingeführt worden. Dieses Gesetz war primär der öffentlichen Aufsicht des Kapitalmarktes und damit Allgemeininteressen gewidmet und hatte im Zuge dessen auch die Neugestaltung bzw Erweiterung von § 255 AktG zum Inhalt. Ob daneben auch der Schutz einzelner Anleger zumindest mitbezweckt war, ist insofern fraglich, als das Strafrecht mit den Tatbeständen des Betrugs und der Täuschung ja ohnedies entsprechende mit Schutzgesetzcharakter ausgestattete Verbote enthält, die den einzelnen vor vorsätzlichen Täuschungshandlungen schützen. In Zusammenschau dieser Delikte wäre es daher genauso vertretbar, in den Bilanzdelikten keine Schutzgesetz zu sehen und Schadenersatzansprüche nur dort zuzusprechen, wo der Wirtschaftsprüfer absichtlich (Täuschung) bzw mit Eventualvorsatz (Betrug) Anleger schädigt.

### **Klarstellung wünschenswert**

Im Zuge der Reform der Bilanzdelikte wäre daher eine entsprechende Klarstellung wünschenswert, insbesondere, ob damit auch individuelle Interessen von Anlegern geschützt werden sollen. Weiters wäre – sofern der Gesetzgeber von einem umfassenden Schutzzweck ausgeht – zu überlegen, auch Fälle des strafrechtlichen Eventualvorsatzes dem Haftungsprivileg des § 275 UGB zu unterstellen.

**Kontaktadresse:**  
[schrank@btp.at](mailto:schrank@btp.at)